4513 B',

Bondekern der 1986 18 der 2006

Pjongjang, den 2. 6. 1969

Vertro		ien: ico	d v
disam to	LA No	: Note:	李海,《
		a make the same	
Pn	75	65	1/4.

- Kurminformation -

der neue ispekte der Verhandlungen zwischen der KVDR und Japan in der Zeit von Januar bis Mai 1969 über Fragen der in Japan Lebenden Koreaner

T.

Aus den zur Auswertung zur Verfügung stehenden Materialien der KVDR geht hervor, daß es in diesem Zeitraum nicht zu Verhandlungen swischen der KVDR und Japan gekommen ist. Es erfolgte eber ein Telegrammanstausch, und es wurden wiederholt Erklärungen der KVDR-Seite zur Fortführung der Verhandlungen über die Repatriierung und über die Durchführung der Repatriierung selbst der in Japan lebenden Koreaner abgegeben.

Die grundsätzliche Meinungsverschiedenheit bestaht bekanntlich darin, daß 210 KVDR davon ausgeht, daß das Repatriierungsabhemmen noch Inkraft ist, während es Japan seit Ende 1/67 für abgelaufen hält. (Die japanische Regierung faßte auf einer Rabinettsitzung zm 23. 8. 1986 den Beschluß, dieses Abkommen zum 12. 14. 1967 auslaufen zu lassen. Die KVDR geht davon aus: In Abkommen sei eindeuter festgelegt, daß es in seiner Eigenschaft als zweiseitiges ibkommen nicht eigenmächtig von einer der beiden eiten annulliert werden könne. Die Kundigung sei deshalb rechtswidrig. Der Text des Abkommens über die Repatriierung liegt uns nicht vor.) Die KVDR seh deshalb auch jetzt ihre Hauptaufgabe darin, daß beide Beiten von der Existens dieses Abkommens ausgehen und suf Aimer Grundlage die Repatriierung wieder nufnehmen und fortführen, daß bestehende Gältigkeit des Abkommens durchzusetzen.

Ans Veröffentlichungen der RVDR, die nur sehr zur chhaltend ber konkrete Bekten berichteten, ergeb sich nach und nach folgendes Bild:

nei den Verhandlungen zwischen den Rotkreus-Gesellschaften beider

Länder in Colombo im Jahre 1967 kunts keine Rinigung über die von der KVDA-Soite geforderte Vereinfachung der Einreiseformalitäten der Delegation der Rot-Kreuz-Gesellschaft der KVDA nach Japan erzielt werden. Die japanische Delegation sicherte aber zu, daß sie sich nach Rückkehr mit ihrer Regierung konsultiere und Anstrengungen zur lösung dieses Problems machen werden.

Die japanische Seite forderte die KVDR-Belegation in Colombo degegen ständig auf, ihren Vorschlag zur Fortführung der Repatriierung der 17 000, die (bis zur Echlishung der Repatriierungsbüres in Japan) einen Antrag hierauf gestellt hauten, aufzunehmen.

Die E.DR lehnte diesen Vorschlag ab, da Japan dieses Problem als Separatirage lösen wollte, einseitig das bestehende Repatriirungsabkonnen aufgeben, die öffentliche Weinung in der Weise täuschen wollte, als ob alle Verpflichtungen zur Repatriierung durch die Fortführung der kepatriierungsarbeit unter der Bezeichnung "Erledigung von Verbleibenden Angelegenheiten nach der Aufhebung des Abkonnens" erfüllt seien. (Bishe Erklärung des ZE der RotKreuz-Gesellschaft der KVDR vom 3. 4. 69)

Anfang und Mitte bis Ende Februar 1969 forderten die Feilmehren von Protestmärschen Gespräche über die Repatriterung seischen der japanischen und koreanischen Rot-Kreuz-Gesellschaft und die Aufnahme der Repatriterung. Anfang Kärz verurteilte ein sezielistischer Abseordneter Japans Geheingespräche der japanischen mit der sudkoreanischen Regierung über die Repatriterung.

In einen Telegramm vom 3. 3. 69 schlug die Rot-Krouz-Gesellschaft Japans den IVIR-Partner vor, daß er sich wegen der Einreiseformalitäten nach Japan en das Internationale Kommitee des Roten Krouzes in Gong wenden soll.

Durch ein Telegramm vom 10. 3. 1969 des ZK der Rot-Kreus-Gesellschaft der KVDR wird dieser Vorschlag abgelehnt, da er nicht eine Einreiseerleichterung, wie sie in Colombo und in einem Brief vom 28. 9. 1968 zugesagt wurde, für die Delegation der Rot-Kreus-Gesellschaft der EVDR an Bord des Repatrilerungsschiffes darstellt. The japphische Partmer wird aufgefordert, seinen im Telegramm tom 3. 3. 69 zwm Ausdruck gebrachten Gestruktiven Standpunkt aufzugeben, um baldiget die Repatrizerung wieder aufzunehmen. Es sei ein absurder Versuch, "eins dritte Partei" zur Vermitt-ling mit einzuberlehen, da dies die Angelegenheit nur kompliziere. Die zur noch verhleibende Frage im Zusammenhang mit der Einreise der Belogstion sei die Vereinfachung des Verfahrens. Diese Forderungen wurden sofort von den in Japan lebenden Horen-nern unterstützt.

Da won der japanischen Rot-Kreuz-Gesellschaft keine Antwort erfolgte, gab das ZE der Rot-Kreuz-Gesellschaft der RVDR am 3. 4. 69 eine Erklärung horaus. Es wurden nochmals die im Telegramm vom 10. 3. 1969 erhobenen Forderungen wiederholt. Innerhalb von 8 Jahren sei die KVDR-Desegation en Bord des Repatriierungsschiffes 155 mal in Biigeta eingetroffen, wozu nie eine dritte Partei benötist wurde. Die Repatriierung sei eine Angelegenheit, die nur die beiden länder KVDR und Japan betroffe und eine Arbeit, die lediglich von japanisches Behörden geleistet werden könne. Um die Frage der Repatriierung befriedigend zu lösen, wird der Vorschlag unterbreitet, daß sich die Rot-Kreux-Belegationen beider Länder zum frahest möglichen Zeitpunkt an einem durch beide Mitten zu vareinbarenden Ort wiedertraffen sollten.

Auffallend war die Tatsache, das weder von den in Japan lebenden Koreanern noch durch Presseorgane der KVDE nach dieser inklärung das Problem der Repatrijerung behandelt wurde. First seit dem 7. 5. 69 wird sowohl in der KVDE als auch in Japan die Forderung nach lufnahme von Gesprächen und die Annahme der KVDE-Vorschläge wieder erhoben.

II.

To den ersten 5 Monaten des Jahres 1969 ist es nach offiziellen Meldungen der KVDR nicht zu Gesprächen über die Repatriierung West die in Japan lebenden Koresner zwischen den Rot-Kreuz-Gesellschaften der KVDR und Japan gekom en.

- 2. Die KVDR-Seite hat sich insbesondere durch ihre Erklärung vom 3. 4. 1969 - bemüht, durch die Unterbreitung von neuen Vorschlägen zu Verhandlungen zu kommen.
- 3. Ihre Hauptsufgabe sieht die Rot-Kreuz-Gesellschaft der EVDR nach wie vor darin, die Gultigkeit des Repatriierungsabkommens beim Partner durchzusetzen, wie dies aus den Erklärungen und Presseartikein zu antnehmen ist.
- 4. Offensichtlich beabsichtigt die japanische Regierung micht; daß Problem der Repatriierung dadurch als gelöst zu betrachten, daß formeil alle in Japan lebenden Koreaner durch Vertreg zwischen Japan und Südkorea vom Jahre 1965 angeblich die Staatsbürgerschaft Südkoreas besitzen sollen.
- 5. Die in der Zeit vom 3. 4. bis 7. 5. 69 eingetretene Periode des Schweigens um die Repatriiorung kann darmuf hindeuten, das entweder Gespräche en einem dritten Ort stattgefunden heben. Der die nicht berichtet wurde oder eine Antwork von japanischen Partner eintraß, die durch einen Gegenvorschlag beantwortet wurde.
- der japanischen seite keine Aktivitäten zur baldigen Wiederzufnahme der Kepatriierung zu erwarten. Kur der Druck der internaufonalen demokratischen Offentlichkeit auf Japan wird dies erzwingen können.
- V. Das ständige Komitee der Generalassoziation der in Japan lebenden Koreaner geht sicher nicht fehl, wenn es durch die Verabschiedung des dem Parlament vorliegenden Entworfes des
 "Kin- und Auswanderungs-Kontrollgesetzes" eine Verschlechterung
 der Kampfbedingungen ihrer landsleute im allgeseinen und damit
 auch für die Repatriierung voraussieht, da das Gesetzt u.a. vorschen soll, politische Aktivitäten der Auslander zu kontrollieren und Gerichtsprozesse und Ausweisungen androht.

Verteiler:

2 x MfAA 70

1 x 22 Abt. IV 2 x socsonare 10 1/K

Monu aun Herrann 3. Sekretär